und ein Stimmrecht hat.

"Niemand soll bei einer der vorerwähnten Wahlen stimmen, der nicht ein weisser Freimann von 21 Jahren und darüber ist, der nicht wenigstens ein Jahr in diesem Staate gewohnt hat, und wenigstens zehn Tage vor der Wahl in dem Distrikt wo er stimmen will; der nicht wenigstens innerhalb zwei Jahren einen County- oder Staats Tax bezahlt hat, und nicht wenigstens zehn Tage vor der Wahl in der Tarliste eingeschrieben ist. Aber ein Bürger der Ver. St., der vorher ein stimmberechtigter Bürger dieses Staats war, soll, wenn er hinaus und wieder zurückkehrt, und die gehörige Zeit in dem Distrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, zu einer Stimme berechtigt sein, wenn er nur sechs Monate wieder in diesem Staat gewohnt: Vorausgesetzt, daß die weissen freien Bürger der Ver. St., zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren, die ein Jahr im Staate gewohnt und im Wahldistrikt zehn Tage, zum Stimmrecht berechtigt sein sollen, wenn sie auch keine Taxen bezahlt haben."

"In allen Fällen, wenn der Name eines Mannes, der auf's Stimmrecht Anspruch macht, nicht in der von den Commissioners und Assessors gelieferten Listte enthalten ist, oder (ob hierdurch begründet oder nicht) wenn von irgend einem berechtigten Bürger gegen seine Stimme Einrede gemacht wird, so soll es die Pflicht des Inspektors sein, die Berechtigung solcher Personen durch sie selbst eidlich erhärten zu lassen, und wenn sie mehr als ein Jahr im Staate gewohnt zu haben behauptet, so soll sie solches durch Eid beweisen können; aber daß dieselbe mehr als zehn Tage im Distrikt wohnt, das soll sie durch wenigstens einen guten Zeugen, der ein berechtigter Wähler sein muß, beweisen, und muß dann selbst noch schwören, daß sie in guten Glauben und im Verfolg ihres Berufs in dem Distrikt ihren Aufenthalt genommen hat, und nicht des Stimmens wegen."

"Jeder als vorbesagt berechtigte Person, die wenn gefordert, auch wegen Aufenthalt und Zahlung der Taxen gehörige Beweise liefert, soll berechtigt sein, in dem Taunschip, Ward oder Distrikt zu stimmen, worin selbige wohnt."

"Wenn eine Person einen Wahlbeamten an der Haltung solcher Wahl verhindert oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen denselben einige Drohungen oder Gewalt gebraucht, oder ihm in der Ausübung seiner Pflicht hinderlich ist, oder das Fenster zu belagern versuchen sollte, oder den Zugang sperren sollte, oder den Frieden stören und Gewalt oder Drohungen gebrauchen sollte, in der Absicht einen ungehörigen Einfluß auszuüben, oder einen Wähler einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit der Wahl zu beschränken, solche Personen soll, wenn überwiesen, mit einer Geldstrafe von nicht über hundere Thaler, und mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einen, noch mehr den zwölf Monaten, belegt werden. Und wenn es der Court beweisen werden sollte, daß die sich also vergehende Person kein Einwohner der Stadt, des Wards, Distrikts oder Taunschips ist, allwo das Vergehen begangen, und daß dieselbe zu einer Stimme darin nicht berechtigt ist, dann soll diese Person eine Geldstrafe von nicht weniger als hundert und nicht mehr als tausend Thaler, und eine Gefängnißstrafe von nicht weniger als sechs Monaten und nicht mehr als zwei Jahre erleiden."

"Wenn eine Person oder Personen auf den Ausgang einer Wahl Wetten machen oder anbieten sollten, entweder durch mündliche Erklärung oder durch schriftliche oder gedruckte Anzeigen, solche sollen dreimal die Summe verwirken und bezahlen, die sie gewettet oder zum Wetten angeboten haben."

"Wenn eine Person, nicht gesetzlich dazu berechtigt, bei einer Wahl in diesem Staat stimmen sollte, oder wenn dazu berechtigt, ausser seinem gehörigen Distrikt stimmt; oder wenn eine Person, die von dem Nichtberechtigtsein einer andern weiß, diese dennoch zum Stimmen verhilft, — solche Person oder Personen sollen, nach Ueberführung dieses Vergehens, in eine Geldstrafe von nicht über zwei hundert Thaler, und in Gefangenschaft nicht drei Monate übersteigend, verurtheilt werden."

"Wenn eine Person in mehr als einem Wahldistrikt stimmen, oder sonst betrügerisch mehr als einmal an einem Tage seine Stimme abgeben sollte oder zwei Tickets betrügerisch zusammenlegen und dem Inspektor überreichen sollte, oder wenn eine Person einer andern rathen sollte so zu thun die Person oder Personen, welche solches Vergehens überführt werden, sollen mit einer Geldstrafe von nicht mehr als fünf hundert Thaler und mit Gefangenschaft von nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Monate belegt werden."

"Wenn eine Person, die zum Stimmen in diesem Staat nicht gesetzlich berechtigt ist, (Söhne qualificirter Bürger ausgenommen) auf dem Wahlplatz erscheinen, Tickets austheilen und die Wähler zu überreden versuchen sollte, solche Personen soll nach Ueberführung eine Geldstrafe von nicht hundert Thaler übersteigend, und Gefangenschaft von nicht über drei Monaten erleiden."

Die Returnrichter der resp. Distrikte, Städte und Taunschips oder Wards wie vorbesagt, werden hierdurch angewiesen, sich im Courthause in Reading am nächsten Freitag nach dem 2ten Dienstag im October, welches den nächsten 11ten October ist, um 1 Uhr Nachmittags an jenem Tage zu versammeln, um dort die Dienste zu leisten, welche das Gesetz von ihnen verlangt.

"Gott erhalte die Republik!"

Heinrich Binkley, Scheriff.

Scheriffs-Amt, Reading, }
Sept. 17. } 3m.

Durch Privathandel

Zu verkaufen.

Da der Unterschriebene nach Westen zu ziehen gedenkt und bereits gekauft hat, so will er seine Plantage verkaufen; gelegen in Limerick Taunschip, Montgomery County, grenzend an Land von Peter Hendricks, Heinrich Kraus, George Mauck und andern, 1 Meile von der Brookes's Kirche, ½ Meile vom Strathaus, 5 von Pottstown, 30 von Philadelphia, ¼ vom Reading Turnpeik, ½ von der Schwammerstrasse, 2½ vom Riegelweg, und geht eine öffentliche Strasse am Hause vorbei nach dem Turnpeik,

enthaltend 105 Acker Land,

in einem hohen Stande der Cultur, beinahe ganz gekalkt, und Wasser in beinahe allen Feldern, alles unter Klee und Timothy und kann gemäht werden. Ein niefehlend Wasser läuft darauch. Davon sind 12 Acker Wiesen, 30 Acker Holzland, und das Uebrige gut Bauland.

Darauf befindet sich ein groß steinern Wohnhaus, mit einer angebauten Küche, Keller darunter, Gang und 3 Stuben auf dem ersten Boden, und Gang und 3 Stuben auf dem 2ten Boden, guter Brunnen mit einer Pumpe darin nahe bei der Küchenthür, grosse steinerne Scheuer und Wagenhaus, und sonst alle nöthigen Nebengebäude, ein guter tragender Baumgarten mit Aepfel, Birnen, Kirschen und Pfirschen.

No. 2, Enthaltend 14 Acker Land, und grenzt an obige Plantage und an die genannte Strasse welche am Hause vorbei führt.

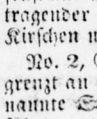

Darauf befindet sich ein zweistöckiges steinern Wohnhaus, Keller darunter, eine Stube und Küche auf dem ersten Boden, 2 Stuben auf dem andern Boden, eine gute Scheuer und Nebengebäude, guter Baumgarten und sonst allerlei Obst, 2 Acker sind Wiesen, etwas Holz, das übrige gut Bauland in fünf Felder getheilt. Eine Run läuft durch das Land.

Eine weitere Beschreibung erachtet man als unnöthig, da Kauflustige eingeladen sind das Eigenthum zu besehen und für sich selbst zu urtheilen. Keiner wird es verfehlen einen guten Kauf machen zu können. Man melde sich auf dem Platze bei dem Unterschriebenen:

George Kehl.

September 11. 1839.

Oeffentlicher Verkauf.

Es soll auf Donnerstag den 10ten nächsten October am Wohnhause von George Heiderich, in Nieder Salford Taunschip, Montgomery County, folgendes auf öffentlicher Vendue verkauft werden, nämlich:

Eine Quantität Wallnuß-, Wildkirschen-Pappel-, Peint- und Eröll-Möbel Bretter, alle von der besten Art, verschiedene Sorten Planken, Buchen- und Möbel-Planken, schicklich für Hobel daraus zu machen; alles Holz ist trocken zum Verarbeiten. Eine Hobelbank mit drei Schrauben und Schublade, eine Drehbank mit den erforderlichen Meisseln, Charnisch- und andere Hobel von allen Sorten, Geschirr für Schraubenmachen von 1- 2- 3- 4- und Viertel Zoll, ebenfalls ein Schraubgeschirr für Seiderpressen zu machen, ein Zimmermanns Winkeleisen, Zwerg-Art, Bund-Art, Klammhaken, eiserner Schraubstock, Sägen, Bohrer und noch viele andere Artikel zu weitläufig hier alle zu melden.

Der Verkauf beginnt um 12 Uhr Mittags, am ersagten Tage, wann gebührende Aufwartung gegeben und die Bedingungen bekkannt gemacht werden sollen von

Baltzar Heiderich.

Auch sind zwei Banereien zu verlehnen. Man frage für das Nähere bei Baltzar Heiderich nach.

September 17. 3w.

☞ So eben erhalten und zum Verkauf in dieser Druckerei:

Geschichte der

Vereinigten Staaten von Nord Amerika,

von der Entdeckung Amerika's 1497 bis auf das Jahr 1837. Preis $ 1 75.

Nehmet Obacht!

Durch Privathandel zu verkaufen.

Die Unterschriebenen bieten folgendes Eigenthum zum Verkauf an, nemlich.

Eine Wohnung und 96 Acker Land,

mehr oder weniger, gelegen in Zieglersville, an der Philadelphier Strasse, in Friedrich Taunschip, Montgomery County, grenzend an Land von Heinrich Ziegler, John Treisbach, Wittwe Groff und andern. Zwei andere Strassen führen an dem Lande hin, auch fließt anhaltend Wasser durch den Platz.

Die Verbesserungen sind ein zweistöckig steinern Wohnhaus, mit zwei Stuben und zwei Küchen auf dem ersten Boden, schicklich für zwei Familien, Keller darunter, 3 Stuben auf dem zweiten Boden, ein Brunnen mit einer Pumpe vor der Thür, Främscheuer, geräumiges Wagenhaus, guter Schmiedschap und Beschlagschap, und sonst nöthige Nebengebäude; etwa 25 Acker sind gut Holzland, ungefehr 10 Acker gute Wiesen, das übrige Banland in Felder getheilt, ein guter Obstgarten befindet sich darauf. Es ist eine gute Gelegenheit für einen Schmidt. Die Lage ist gefällig und hat viele Vortheile, bequem zu Mühlen, Schulen, und gottesdienstlichen Häusern.

Kauflustige werden eingeladen das Eigenthum zu beschtigen und für sich selbst zu urtheilen. Man melde sich auf dem Platze bei Charles Röller, wohnhaft darauf, oder bei einem der Unterschriebenen, nicht weit davon.

Henry Esbonschip,
George Schlotterer.

Septbr. 18. 1839.

Stühle! Stühle!!

Der Unterschriebene erlaubt sich hiermit, seine Freunden und den resp. Publikum überhaupt anzuzeigen, daß er eine grösse Auswahl von allen Sorten Stühlen, an seiner Wohnung auf Hand hat, als:

Arm- und Schaukel Stühle, Settees, Kinder- und gewöhnliche Stuhle,

die alle aus dem besten Material, schön und dauerhaft, nach der neuesten Mode gemacht sind und hiermit zum Verkauf angeboten werden. Jedermann ist eingeladen bei ihm anzurufen und für sich selbst zu urtheilen.

Seine Wohnung ist bei Hrn. John Alderfer, an der Strasse die von Evansburg nach dem Skippacker Versammlungshause führt, in Skippack Taunschip, Montgomery County.

Sollte jemand sein der Stühle zu kaufen wünscht und selbst kein Fuhrwerk hat, um sie abzuholen, so wird er sich bemühen dieselben an dessen Wohnung zu besorgen.

Jonas Neuß.

August 7, 1839. 11—45.

Sympathick.

Dr. Joseph Lapierre's Aus Mineralien und Pflanzen bereitete Medizin.

Zur schnellen, milden und unfehlbaren Heilung aller Hautkrankheiten, Verletzungen und Ausschlägen, die vom Brennen, Brühen, Hauen, Quetschen, Stechen, giftigen Thieren, Geschwüren, Krebs und unreinem Blute entstehen.

Diese Medizin hebt auch, eben so geschwind und sicher, alle Brust-, Magen- und Leibesschmerzen, als Husten, Asthma, Engbrüstigkeit Magenverdorbenheit, Durchlauf, Kolik, Ruhr, Verstopfung, Gichten, Erbrechen, Stein in der Blase, Rheumatism, die Cholera und Würmer Kinder, die Zahn-, Ohren- und Augenschmerzen, die Seekrankheit; sie reinigt das Blut, stärkt den Magen und befördert den Appetit.

Für alle diese Uebel ist sie erprobt und kann für solche als hülfebringend verbürgt werden. Viele Zeugnisse vom Nutzen derselben könnten vorgelegt werden, wenn der Raum hier erlaubte, doch ist man überzeugt, daß Jeder beim Gebrauch derselben von ihrem Nutzen befriedigt werden wird.

Obige Medizin ist mit des Doktors Namen im Glase und einem gedruckten Gebrauchszettel versehen, in dieser Druckerei zu haben, für den geringen Preis von 62 1-2 Cents die Flasche

Juli 31.

Blut-Pillen.

Mehr als 10,000 Boxen von Leidy's Blutpillen wurden in Philadelphia allein verkauft und eine weit grössere Quantität im Lande, in dem verflossenen Jahre (ein überzeugender Beweis ihres unschätzbaren Werthes und ihrer Heilkraft, sonst würde eine solche grosse Quantität nie verkauft werden konnen.) Anemfehlungen von vielen der ausgezeichnetsten Aerzte, und anderer, mit begleitenden Direktionen um eine jede Boxe — Anempfehlungen und die Publizierung der zahlreichen Bescheinigungen sind zu kostspielig um sie hier anführen zu können.

Diese Pillen sind einzig und allein aus Kräutern zusammengesetzt, wovon Sarsaparilla ein Bestandtheil ist.

Sie sind frei von Quecksilber oder andern mineralischen Zusätzen, aus welchen beinahe alle andern Pillen bestehend und wodurch mehr gefährliche Folgen entstehen, als von einigen andern Ursachen.

Diese Pillen, indem sie das Geblüt reinigen, beseitigen die Nothwendigkeit so oft Ader zu lassen als es gewöhnlich geschieht. Sie werden alle Unreinigkeiten entfernen; und sollte die Cirkulation des Bluts auf irgend eine Weise verhindert werden, so werden sie dieselbe wieder herstellen, und gewiß eine sehr heilsame Wirkung machen. Die Natur wird durch ihren Gebrauch gestärkt und alle unangenehme Symptome entfernt.

Wenn Personen von einer langen und heftigen Krankheit genesen sind, so werden sie dieselben sehr wohlthätig finden, um die Feuchtigkeiten am Körper zu entfernen, die gewöhnlich noch in dem System zurückbleiben und theils auch durch die Verschiedenheit und Menge der Medicinen hervorgebracht werden, die während der Krankheit genommen werden.

Sie werden sehr wirksam gefunden werden zur Entfernung aller kränklichen Empfindungen, Stockungen und verdorbene Feuchtigkeiten, die im Geblüt enthalten sind, und durch ihre milde Eigenschaft als Abführungsmittel werden sie das System vor diesen giftigen Einwirkungen befreien; denn von der Krankheit ins Blut hängt die Gesundheit der Menschen ab, wie es in der Biebel gelehrt wird: "das Leben des Fleisches ist im Blute."

Sie werden sehr nützlich sein zur Vertreibung der unangenehmen Symptome und den Einfluß von Vollblütigkeit, die gewöhnlich Schwachheit, Schwindel im Kopf, Kopfweh, 2c. hervorbringen.

Sie werden sehr wirsam gefunden werden für die Gesichtsfarbe heiterer zu machen und eine jugendliche Blüthe hervorzubringen, die Sommerflecke, trockene u. wasserige Bläschen im Gesicht, am Hals und am Körper zu vertreiben; blasse Farbe, Hitzblattern, Fingern, Grind oder Ausschläge an dem Körper, 2c.

Frauenzimmer werden sie als ein unschätzbares Mittel finden bei jeder monatlichen Reinigung oder Regelr, um die verdickten Feuchtigkeiten und die unangenehme Wirkung derselben in diesen Perio n zu vertreiben.

Frauenzimmer von vierzig bis fünfzig Jahren, in welcher Zeit sich ein Wechsel im körperlichen System einstellt, werden in desen Pillen stets Linderung finden und die unschätzbare Eigenschaft derselben wahrnehmen.

Frauen werden während der Schwangerschaft sehr wirksam und wohlthätig finden, und können dieselben nehmen ohne die geringste Furcht, daß sie ihrer Leibesfrucht gefährlich werden. Sie werden die unangenehmen Empfindungen vertreiben, die während der Schwangerschaft gewöhnlich sind, als: Schwäche, Mattigkeit, Schwindel, Schwermuth, Kränklichkeit des Magens, sehnsüchtiges Verlangen, Seitenschmerzen, Geschwellen oder Schmerzen im Gesicht.

Frauen werden sie nach der Entbindung sehr heilsam finden, indem sie ihre natürliche Gesundheit und Stärke wieder schnell herstellen, weil sie das System reinigen von allen unreinen Feuchtigkeiten im Geblüt, und bewirken also dadurch die Spannkraft und Stärke durch den Körper.

Sie sind das kräftigste Gegengift gegen Merkur, Rinden, Arsenik oder Quinine, und gegen alle mineralischen Zubereitungen, die bis jetzt erfunden wurden; und solche Personen, die Mineralien angewendet oder gebraucht haben, besonders Merkur, während einer Krankheit von irgend einer Beschaffenheit, sollten nie verfehlen seine Wirkung gänzlich aus dem System zu verbannen.

Maler, Glaser, Bleifabrikanten, Arbeiter in Messing und Kupfer, 2c. werden sie als ein eigenthümliches Mittel finden gegen Gliederlähmung von Blei, und gegen die verschiedenen ungesunden Einwirkungen, die sich bei solchen Personen oft einstellen, wegen ihrer Beschäftigung.

Für Rheumathismus und Gicht haben sie sich schon vielfach als ein ganz eigenthümliches Heilmittel bewährt und werden mit grösstem Vertrauen dafür empfohlen.

Zu verkaufen in Leidy's Gesundheitsmittel-Niederlage zum Schild des "goldenen Adlers und Schlangen," No. 191 N. 2te Strasse, einige Thüren unterhalb der Vine, in Philadelphia.

Auch bei den Haupt-Drugisten in Philadelphia, und bei

F. Klett, Apotheker, Ecke der 2ten u. Gallowhill Strasse.

J. Schmitt und Co. Apotheker, dritte Strasse, nächste Thür zum rothen Löwen.

J. Gilbert und Co. Apotheker, 3te Strasse, nahe der Vine Strasse.

Adam Hillegaß Stohr, Limerick, Montgomery County.

Bean und Schrack's Stohr, Norristaun

Freiheits-Wächter Druckerei, Skippack.
Bauer-Freund Druckerei, Sumnytaun.
Druckerei des liberalen Beobachter, Rers

Preis 25 Cent die Schachtel.

☞ Eine völlige Abhandlung über den Gebrauch dieser Leidy's Blut-Pillen in deutscher und englischer Sprache ist den Boxen beigegeben.

April 17, 1839. bv.

Auszehrung.

Leser, wenn du einen Husten oder eine Verkältung hast so hüte dich vor deren Folgen. Verkaltungen machen gewöhnlich unbemerkbare Fortschritte und schleichen sich in das menschliche System ein, wo sie sich endlich auf der Lunge aufsetzen und mit Auszehrung endigen.

Ein Wort an Eltern.

Wie oft wird die Jugend hahin gebracht wo es am wenigsten erwartet wird durch die Auszehrung, und von den Eltern nach ihren Gräbern begleitet, die gewisser Maasen die Ursache ihres vorzeitigen Todes sind durch die Vernachlässigung Verkältungen in ihrem Entstehen zu hemmen, sie nur als unbedeutende Leidenschaften betrachtend, die ihre Aufmerksamkeit nicht anziehen bis der Zerstörer sein Werk begonnen und sich ein Opfer gesichert hat. Dies ist keine eingebildete Schilderung, denn zahlreiche täglich sich ereignende Falle beweisen die Thatsache.

Bei Erwachsenen bringen Verkältungen dasselbe Resultat hervor, aber sie machen keine so schnelle Fortschritte wie in der Jugend; sie sollen indessen, beides an Kinder und Erwachsenen, frühzeitig beachtet, und nicht als unbedeutende Leidenschaften angesehen werden, denn es ist eine trügerische Idee ohne Zweifel das Leben von Tausenden verkürzt hat.

Dr. Bechter's

Lungen-Preservativ.

Preis 50 Cent die Flasche,

Hinterlassenschaft des unlängst in Franconia Taunschip, Montgomery County verstorbenen Michael Jung.

Nachricht

wird hiermit gegeben, daß die Unterschriebenen durch den Registrirer des ersagten Counties als Administratoren über obige Hinterlassenschaft eingesetzt sind; und daß demgemäß Alle die noch an dieselbe etwas schuldig sind dringend ersucht werden, sobald wie möglich, Zahlung an die Unterschriebenen zu leisten, und Alle die noch etwas an dieselbe zu fordern haben aufgefordert werden, ihre Rechnungen wohlbestätigt für Bezahlung einzuhändigen an

Elisabeth Jung, Admt'n.
Isaac Jung, Adm'tor.

September 10. 4mt.

Werth der Banknoten

in Pennsylvanien.

Bank von Alleghany, zu Bedford,	Ungangar.
Beaver, zu Beaver,	do.
Swatara, zu Harrisburg,	geschlossen.
Washington, zu Washington,	ungang.
Chambersburg zu Chambersburg,	1½
Chester County zu Westchester,	par
Delaware County* zu Chester,	par
Germantaun zu Germantaun,	par
Gettisburg* zu Gettisburg,	1½
Lewistaun zu Lewistaun,	par
Middletaun zu Middletaun,	par
Montgomery Co,* zu Norristaun,	par
Northumberland zu Northumberl.	par
North Amerika* zu Phil'a,	par
Northern Liberties* zu Phi'a,	par
Pennsylvania* zu Phil'a,	Betr.
Penn Taunschip* zu Phil'a,	par
Pittsburg, zu Pittsburg,	1
Bank der Ver. St* zu Philadelphia,	par
do. do. Zweig* zu Pittsburg,	par
do. do. do. zu Erie,	par
do. do. do. zu Beaver,	par
Berks County Bank zu Reading,	par
Carlisle ditto* zu Carlisle,	par
Centre ditto zu Belefonte,	geschloßen
City Bank zu Pittsburg,	Ungangbar
Columbia Brücken-Gesellschaft, Columbia,	1
Commercial Bank,* zu Phil'a,	par
Doylestaun ditto zu Doylestaun,	par
Easton ditto* zu Easton,	par
Honesdale Bank zu Honesdale,	½
Huntingdon ditto zu Huntingdon,	ungang.
Juniata ditto zu Lewistaun,	ungang.
Kensington do. in Phil'a,	par
Lankaster do. zu Lankaster,	par
Lebanon do. zu Lebanon,	par
Lumberman's do. zu Warren,	50
Mannf. u. Mechanics in Phil'a,	par
Marrietta u. Susqueh. Trading Co.	ungb.
Merchants u. Manuf. Bank† Pittsburg,	1½
Mechanics Bank in Phil'a,	par
Miners Bank von Pottsville,	par
Northern ditto von Pa. zu Dundaff,	urgb.
Monongahela ditto von Braunsville,	2½
Moymensing Bank† in Phil'a,	par
Erie ditto zu Erie,	3
Erchange ditto zu Pittsburg,	par
Erchange Zweig zu Holidaysburg,	par
Farmer's Bank v. Bucks City z. Bristol,	par
Farmers u. Drovers zu Waynesburg,	3
Farmers ditto von Lancaster* zu Lancaster,	par
Farmers ditto, von Reading* zu Rea.	par
Farmers u. Mechanics ditto zu Phil'a,	par
Farmers und ditto ditto zu Pittsburg,	gebr.
Farmers und ditto do. zu Fayette Co,	gebr.
Franklin ditto zu Washington,	3
Girard ditto (Stephen)* in Phil'a,	geschloß.
Girard ditto† in Phil'a,	par
Harrisburg ditto zu Harrisburg,	par
Harmony Institute zu Harmony,	ungang.
Northumbl. U. Colb. Bk. zu Milton,	ungb.
N. Western Bk. v. Pa. z. Meadeville,	geschl.
Neu Salem do. zu Fayette County,	betrüg.
Northampton Bank zu Allentaun,	par
N. H. Delaw. Brücken Co. zu N. Hope,	2
Agricul. u. Manuf. Bk. zu Carlisle,	gebr.
Philadelphia Bank* zu Philadelphia,	par
Richards (Mark) in Philadelphia,	par
Schuylkill Bank* in Phil'a,	par
Silver Lake Bank zu Montrose,	geschloß.
Southwark ditto in Phil'a,	par
Towanda do. zu Towanda,	par
Union do. zu Uniontaun,	gebroch
Western do. in Philadelphia,	par
Westmoreland do. zu Greensburg,	geschlo.
Wilkesbarre Brücken Co. zu Wilk.	ungang
Wyoming Bank zu Wilkesbarre,	par
York ditto* zu York,	½
Youghogany Bank zu Perrypolis,	ungang.

☞ Auf die mit einen * bezeichneten Banken sind falsche Noten im Umlauf.

☞ Die Deposit-Banken sind mit einem † gezeichnet.

G. K. Fox, Advokat, (Attorney at Law,)

hat seine Amtsstube am Gasthause des Herrn Abraham Markley, in

Norristaun.

Da er die deutsche Sprache spricht und schreibt, ist er im Stande diejenigen zu bedienen, welche die englische Sprache nicht richtig verstehen.

G. K. Fox wird auch in den Courten von Bucks County praktisiren.

März 20, 1839. bv.

Thomas L. Bolleau, Advokat (Attorney at Law,) In der Stadt Norristaun.

Hat seine Amtsstube in das Lokal verlegt welches früher von dem verstorbenen James M. Paxling, Esq. als Amtsstube benutzt wurde.

Norristaun März 27, 1839.